

RS Vwgh 2001/10/24 2001/04/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2001

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §367 Z25;

VStG §19 Abs1;

VStG §19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 91/04/0102 E 5. November 1991 RS 2

Stammrechtssatz

Entscheidend für die Beurteilung des Unrechtsgehaltes der Tat im Sinne des§ 19 Abs 1 VStG ist (neben den "sonstigen nachteiligen Folgen") nicht die (abstrakte) Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes (diese findet ihren Ausdruck bereits in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens), sondern das Ausmaß, in dem dieses Rechtsgut durch die in Rede stehende Tat konkret beeinträchtigt wurde. Die in § 19 Abs 1 VStG geforderte Beurteilung erfordert daher entsprechende konkrete Sachverhaltsfeststellungen.

Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001040137.X01

Im RIS seit

12.12.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>